

## ANGABEN ZUR EINSTUFUNG ALS KMU

### Angaben zur Identität des Unternehmens

Name, bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer <sup>(1)</sup>

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) <sup>(2)</sup>:

### Unternehmenstyp (siehe Erläuterung)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/zutreffen:

- Eigenständiges Unternehmen In diesem Fall werden die nachstehenden Angaben ausschließlich dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen. Nur die Erklärung ausfüllen, nicht den Anhang.
- Partnerunternehmen Anhang (sowie ggf. Beiblätter) ausfüllen und beilegen. Dann das Ergebnis der Berechnung in die nachstehende Tabelle eintragen und restliche Erklärung ausfüllen.
- Verbundenes Unternehmen

### Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Berechnet gemäß Artikel 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition von KMU.

Bezugszeitraum (\*):

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)

(\*) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

(\*\*) In 1.000 EUR.

**Wichtig:** Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen.

- Nein**
- Ja** (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen (3)).

### Unterschrift

Name und Funktion des zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichners:

Ich versichere an Eides Statt die Richtigkeit der in dieser Erklärung sowie gegebenenfalls in den Anhängen gemachten Angaben

Geschehen zu:

am:

Unterschrift:

<sup>(1)</sup> Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

<sup>(2)</sup> Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

<sup>(3)</sup> Definition, Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung des Kommission 2003/361/EG

## ANHANG ZUR ERKLÄRUNG

### BERECHNUNG FÜR PARTNERUNTERNEHMEN UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

#### Beizulegende Anhänge (falls erforderlich)

- Anhang A falls es sich um den Typ „Partnerunternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)
- Anhang B falls es sich um den Typ „verbundenes Unternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)

#### Berechnung der Daten für verbundene und für Partnerunternehmen <sup>(1)</sup> (siehe Erläuterung)

Bezugszeitraum <sup>(2)</sup> :			
	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1. Daten <sup>(2)</sup> des Antrag stellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (Übernahme der Daten aus Tabelle B <sup>(1)</sup> des Anhangs B <sup>(3)</sup> )			
2. Proportional aggregierte Daten <sup>(2)</sup> aller (eventuellen) Partnerunternehmen (Übernahme der Daten aus Tabelle A des Anhangs A)			
3. Addierte Daten <sup>(2)</sup> aller (eventuellen) verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss in Zeile 1 einbezogen sind (Übernahme der Daten aus Tabelle B <sup>(2)</sup> des Anhangs B)			
Insgesamt			

(\*) In 1 000 EUR.

(1) Definition Artikel 6 Absätze 2 und 3

(2) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. (Definition, Artikel 4).

(3) Die Daten zu dem Unternehmen, einschließlich Mitarbeiterzahl, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und anderer Daten oder, wenn vorhanden, des konsolidierten Abschlusses des Unternehmens bzw. der konsolidierten Abschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen ist, ermittelt.

Die Ergebnisse aus der Zeile „Insgesamt“ sind in die Tabelle für die „Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens“ in der Erklärung einzutragen.

## ANHANG A

### Partnerunternehmen

Für jedes Unternehmen, für das ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ ausgefüllt wurde (und zwar ein Blatt für jedes Partnerunternehmen des Antrag stellenden Unternehmens und für die Partnerunternehmen der eventuellen verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen sind (1)), sind die Zahlen aus der Tabelle „Partnerunternehmen“ in die nachstehende Übersichtstabelle einzutragen.

**Tabelle A**

Partnerunternehmen (Namen/Bezeichnung angeben)	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Insgesamt			

(\*) In 1 000 EUR.

(wenn erforderlich, Blätter beilegen oder Tabelle verlängern)

**Hinweis:** Diese Angaben beruhen auf der Berechnung der Anteile, wie sie auf dem Beiblatt „Partnerunternehmen“, das für jedes direkte oder indirekte Partnerunternehmen auszufüllen ist, vorgenommen wird.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 2 (zu den Partnerunternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

<sup>(1)</sup> Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).

BEIBLATT „PARTNERUNTERNEHMEN“ – NR.

**1. Angaben zur Identität des Unternehmens**

Name, bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer <sup>(1)</sup>

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) <sup>(2)</sup>:

**2. Bruttoangaben zu dem Unternehmen**

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Bruttowerte			

(\*) In 1 000 EUR.

**Hinweis:** Diese Bruttowerte ergeben sich aus dem gegebenenfalls konsolidierten Abschluss und sonstigen Daten des Partnerunternehmens, zu denen 100 % der Daten der mit ihm verbundenen Unternehmen hinzuaddiert werden, wenn deren Daten nicht bereits durch Konsolidierung in den Abschluss des Partnerunternehmens einbezogen wurden <sup>(3)</sup>. Wenn erforderlich, ist für die verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen jeweils ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ beizulegen.

**3. Berechnung der Anteile**

- a) Geben Sie genau an, wie hoch der Anteil ist <sup>(4)</sup>, den das Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder das verbundene Unternehmen, über das die Beziehung zu dem Partnerunternehmen besteht) an dem betreffenden Partnerunternehmen dieses Beiblatts hält:

Geben Sie ebenfalls genau an, wie hoch der Anteil ist, den das auf diesem Beiblatt aufgeführte Partnerunternehmen an dem Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder an dem verbundenen Unternehmen) hält:

- b) Nehmen Sie den höheren der beiden Anteile und wenden Sie den entsprechenden Prozentsatz auf die in der obigen Tabelle angegebenen Bruttowerte an. Tragen Sie die Ergebnisse dieser Berechnung in die nachstehende Tabelle ein.

**Tabelle „Partnerunternehmen“**

Prozentualer Anteil:	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Anteilige Ergebnisse			

(\*) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in die Tabelle A des Anhangs A einzutragen.

<sup>(1)</sup> Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

<sup>(2)</sup> Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

<sup>(3)</sup> Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1.

<sup>(4)</sup> Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei der jeweils höhere prozentuale Anteil zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil anzurechnen, den jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

## ANHANG B

### Verbundenes Unternehmen

#### A. Welcher Fall trifft auf das Antrag stellende Unternehmen zu?

- Fall 1:** Ihr Unternehmen erstellt eine konsolidierte Bilanz oder ist durch Konsolidierung in die konsolidierten Bilanz eines anderen Unternehmens einbezogen (Tabelle B(1)).
- Fall 2:** Das Antrag stellende Unternehmen oder ein verbundenes bzw. mehrere verbundene Unternehmen erstellen keine konsolidierte Bilanz und sind auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen (Tabelle B(2)).

**Wichtiger Hinweis:** Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits durch Konsolidierung einbezogen sind <sup>(1)</sup>.

#### B. Berechnungsverfahren

**Im Fall 1:** Berechnungsgrundlage ist der konsolidierte Abschluss. Bitte nachstehende Tabelle B(1) ausfüllen.

**Tabelle B(1)**

	Mitarbeiterzahl (JAE) (*)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
Insgesamt			

(\*) Wenn die Mitarbeiterzahl nicht aus dem konsolidierten Abschluss hervorgeht, wird sie durch Addition der Mitarbeiterzahlen aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen berechnet.

(\*\*) In 1 000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 1 der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

#### Angaben zur Identität der durch Konsolidierung einbezogenen Unternehmen

Verbundenes Unternehmen (Namen/Bezeichnung)	Anschrift (Firmensitz)	Register- bzw. MwSt.-Nummer (*)	Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) (**)
A.			
B.			
C.			
D.			
E.			

(\*) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(\*\*) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

**Wichtiger Hinweis:** Die Partnerunternehmen eines solchen verbundenen Unternehmens, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. So sind ihre Angaben in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ beizufügen.

**Im Fall 2:** Für jedes verbundene Unternehmen (einschließlich Verbindungen über andere verbundene Unternehmen) ist ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ auszufüllen. Außerdem sind die Werte aller verbundenen Unternehmen in die nachstehende Tabelle B(2) einzutragen und zu addieren.

<sup>(1)</sup> Definition, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2.

**Tabelle B(2)**

Unternehmen Nr.:	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
1. (*)			
2. (*)			
3. (*)			
4. (*)			
5. (*)			
Insgesamt			

(\*) Für jedes Unternehmen ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ beifügen.

(\*\*) In 1 000 EUR.

---

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt“ dieser Tabelle sind in Zeile 3 (zu den verbundenen Unternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

BEIBLATT „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“- NR.

(nur für Unternehmen auszufüllen, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind)

**1. Angaben zur Identität des Unternehmens**

Name, bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer <sup>(1)</sup>

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) <sup>(2)</sup>:

**2. Bruttoangaben zu dem Unternehmen**

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Insgesamt			

(\*) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in Tabelle B(2) des Anhangs B einzutragen.

**Wichtiger Hinweis:** Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind <sup>(3)</sup>.

Solche Partnerunternehmen sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. Ihre Angaben sind in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ beizufügen.

<sup>(1)</sup> Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

<sup>(2)</sup> Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

<sup>(3)</sup> Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).